

Inhalt

1 - Teilnehmerzahl, Modus	2
2 - Teilnahmevoraussetzungen	2
3 - Spielpläne, -termine, -verlegungen.....	3
4 - Plätze und Spielkleidung	3
5 - Spielberichte, Einsatzberechtigung und Auswechslungen	3
6 - Persönliche Strafen	3
7 - Schiedsrichter	4
8 - Sportgericht	4
9 - Meister, Auf- und Abstieg	4
10 - Pokalwettbewerbe	5
11 - Rechtsmittelbelehrung.....	5
12 - Anlagen:	6
Anlage 1: Anerkennungskriterien Schiedsrichter	7
Anlage 2: Vorgehen bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit des Platzes	9
Anlage 3: Festsetzung der Höhe der Strafen	10
Anlage 4: Freundschaftsspiele	11



HERREN. KREIS HARBURG

Zur Ermittlung des Kreismeisters des Kreises Harburg, der Staffelleiter der Kreisklassen und der jeweiligen Auf- und Absteiger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (**NFV**), Kreis Harburg, im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Kreisspielausschusses Harburg (**KSpA**) die Meisterschaftswettbewerbe Kreislige (**KL**), 1. Kreisklasse (**1. KK**), 2. Kreisklasse (**2. KK**), 3. Kreisklasse (**3. KK**) und 4. Kreisklasse (**4. KK**) durch. Die Kontaktdaten des zuständigen Staffelleiters finden sich hier **Kreisspielausschuss NFV Kreis Harburg**.

Die KL, 1., 2., 3. und 4. KK und die jeweils zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

1 Die Teilnehmersollzahl beträgt

- a. KL: 15 Mannschaften in 1 Staffel
- b. 1. KK: 14 Mannschaften in 1 Staffel
- c. 2. KK: 14 Mannschaften in 1 Staffel
- d. 3. KK: 14 Mannschaften in 1 Staffel
- e. 4. KK: 15 Mannschaften in 1 Staffel

Die Einteilung der Teilnehmer einer Spielklasse in die jeweiligen Staffeln erfolgt durch den Kreisspielausschuss und ist unanfechtbar.

2 Die Teilnehmer jeder Staffel tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§§ 36, 39 SpO).

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1 Vereine, die mit ihrer Mannschaft an der KL, 1., 2., 3. und 4. KK teilnehmen wollen, müssen

- a. die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen,
- b. mit Ausnahme der untersten Spielklasse: sich sportlich qualifizieren (Aufstieg aus einer tieferen Spielklasse, Klassenerhalt in der Vorsaison, Abstieg aus einer höheren Spielklasse).

2 Mannschaften in Spielgemeinschaft (**SG**) werden nicht zugelassen.

3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums der Herren zu erfolgen. Dort sind außerdem die Spielstätte(n) für Heimspiele, die Spielkleidung(en) und mindestens ein Team-Offizieller zu erfassen.

4 Aus der Meldung einer Mannschaft resultiert gemäß § 11a SpO die Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsrichters (siehe Anlage 1).



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach: Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV-Kreises Harburg, www.nfv-kreisharburg.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.
- 2 Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jugendspielbetriebes) Vorrecht hat.
- 3 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekannt gegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 4 Für Spielverlegungen gilt § 21 der SpO.

4 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasen- oder Hartplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, **mindestens 30 Minuten** zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten. Außerdem ist der Gegner mindestens 24 Stunden vor dem Spiel zu informieren, dass auf einem solchen Platz gespielt wird. Schuhe mit Schraubstollen sind nicht zulässig. Im Übrigen gelten §§ 23 bis 27 SpO.
- 2 Hinsichtlich der (Nicht-)Verfügbarkeit und (Un-)Bespielbarkeit von Spielstätten gilt § 22 SpO. Das konkrete Vorgehen ist in Anlage 2 geregelt. Bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Rasenplätze entfällt die 24-Stunden-Regelung (siehe 4.1) für Kunstrasen- oder Hartplätze.
- 3 Für die Spielkleidung gelten § 13 und 23 SpO i. V. m. Anhang 8 SpO.

5 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNG UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben der §§ 24 Abs. 2 und 28 SpO.
- 2 Spieler, die in einer höheren Mannschaft „festgespielt“ sind (§ 14 SpO), sind nicht spielberechtigt. § 14 Abs. 4 SpO findet im Kreis Harburg Anwendung.
- 3 Für Auswechslungen gilt § 30 SpO.

In der KL und in der 1. KK können in jedem Spiel bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. In den anderen Herrenspielklassen können in jedem Spiel bis zu fünf Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.

6 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§ 46 – 56 SpO einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.



7 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter www.nfv-kreisharburg.de veröffentlicht (Link: Kreisschiedsrichterausschuss NFV Kreis Harburg).
- 2 Den Schiedsrichtern obliegt es, bei Bedarf erforderliche Anordnungen für die stets anzuwendende Begrüßungskultur (gemeinsames Auflaufen, Aufstellung, Team-Shakehands, Platzwahl) zu treffen. Die Mannschaften haben diesen Anordnungen Folge zu leisten.
- 3 Die Schiedsrichter und -Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung für Punktspiele direkt mit dem NFV ab („Spesenpoolung“). Die SR-Gesamtkosten des Spieljahres werden auf die Teilnehmer des jeweiligen Wettbewerbs zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

8 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der KL, 1.,2.,3. und 4. KK ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Harburg (**KSG**).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des KSG sind unter www.nfv-kreisharburg.de veröffentlicht. (Link: Kreissportgericht NFV Kreis Harburg)

9 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

- 1 Der Erstplatzierte der KL-Abschlusstabelle ist Kreismeister.
- 2 Die Erstplatzierten der Abschlusstabellen der KK-Staffeln sind Staffelmeister.
- 3 Der Tabellenerste der KL steigt in die Bezirksliga 2 Lüneburg auf. Der Tabellenzweite der KL nimmt gemeinsam mit den Tabellenzweiten der KL Heidekreis und Celle sowie dem bestplatzierten Absteiger aus der Bezirksliga 2 an einer Relegationsrunde teil. Dabei spielt zunächst dieser Absteiger gegen den KL-Zweiten seines Kreises, die beiden anderen KL-Zweiten spielen gegeneinander. Beide Sieger spielen in einem Endspiel den Aufstiegsplatz zur Bezirksliga 2 aus
- 4 Aus der KL steigen die drei Tabellenletzten in die 1. KK ab. Der Meister und der Tabellenzweite der 1. KK steigen in die KL auf.
- 5 Aus der 1. KK steigen die drei Tabellenletzten in die 2. KK ab. Der Meister und der Tabellenzweite der 2. KK steigen in die 1. KK auf.
- 6 Aus der 2. KK steigen die drei Tabellenletzten in die 3. KK ab. Der Meister und der Tabellenzweite der 3. KK steigen in die 2. KK auf.
- 7 Aus der 3. KK steigen die drei Tabellenletzten in die 4. KK ab. Der Meister und der Tabellenzweite der 4. KK steigen in die 3. KK auf.
- 8 § 40 Abs. 3 SpO findet keine Anwendung.



10 - POKALWETTBEWERBE

1 Kreispokalspiele 1. Herrenmannschaften

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Kreisliga und Kreisklassen mit den 1. Mannschaften.

Der Sieger des Wettbewerbs erhält den Wanderpokal und nimmt im folgenden Spieljahr an den DFB-Pokalspielen auf Bezirksebene teil.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz statt. Die Abrechnung der Platzeinnahmen erfolgt nach § 13 NFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung.

2 Kreispokalspiele 2. Herrenmannschaften

Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine der Kreisliga und Kreisklassen mit den 2. Mannschaften. Die Spielberechtigung der Spieler ergibt sich gem. § 14 SpO.

Der Sieger erhält den Wanderpokal für 2. Herren.

Das Endspiel findet auf neutralem Platz vor dem Endspiel der 1. Herren statt. Die Abrechnung der Platzeinnahmen erfolgt nach § 13 NFV-Finanz- und Wirtschaftsordnung.

3 Für beide Wettbewerbe gilt:

Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der klassenniedere Verein hat grundsätzlich Heimrecht. Spielverlegungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

In Pokalspielen können in jedem Spiel bis zu fünf Spieler ausgewechselt werden. Ein Rückwechsel ist nicht zulässig.

Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, so wird das Spiel ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen entschieden.

Die Platzeinnahmen sind 50:50 zu teilen. Der Platzverein bezahlt davon den Schiedsrichter und den Platzaufbau. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten. Die Schiedsrichter (und ggfls. -Assistenten) rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem Platzverein ab und erhalten diese in bar.

Ein Vertreter des Gastvereins nimmt an der Platzkassierung teil. Mindesteintrittspreis für Erwachsene ist 3, -- €.

11 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß § 15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach: Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

12 - ANLAGEN:

Anlage 1: Anerkennungskriterien Schiedsrichter

Anlage 2: Vorgehen bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit des Platzes

Anlage 3: Festsetzung der Höhe der Strafen

Anlage 4: Freundschaftsspiele



ANLAGE 1: ANERKENNUNGSKRITERIEN SCHIEDSRICHTER

Gemäß § 11a SpO ist jeder Verein verpflichtet, so viele Schiedsrichter an den jeweiligen Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, wie der Verein Mannschaften zum Pflichtspielbetrieb (mit verbandsseitiger Schiedsrichteransetzung) gemeldet hat.

Es gelten für diese Schiedsrichter die folgenden Leistungsverpflichtungen bzw. für die Vereine die folgenden Sanktionen bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls:

Für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft, deren Spielklasse mit neutralen Schiedsrichtern besetzt wird, ist nach § 11a Abs. 1 SpO ein anerkannter Schiedsrichter zu stellen (Stichtag: 01.07.). Voraussetzungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter sind:

- 10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen oder
 - 15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen oder
 - 20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen,
- sowie das
- Ablegen der theoretischen Kreisleistungsprüfung.

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands-Schiedsrichterausschuss tätig sind, auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBNet nachvollziehbaren und anrechenbaren Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung.

Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 SRO.

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotienten-Regelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotienten-Regelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotienten-Regelung Anwendung findet, haben die Schiedsrichter dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBNet-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotienten-Regelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotienten-Regelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung nach erfolgreichem Absolvieren eines Anwärterlehrgangs ist in dieser Saison nicht erforderlich.



HERREN. KREIS HARBURG

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 Abs. 3 b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).

Bestrafung Schiedsrichtersoll:

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe vom zuständigen Kreisspielausschuss gem. Anhang 2 I (11) SpO erhoben in Höhe von:

	<u>1. Verstoß</u>	<u>2. Verstoß</u>
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga	100,00 €	200,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga	200,00 €	300,00 €
Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga	300,00 €	400,00 €
Vereine ohne Herrenmannschaften	100,00 €	200,00 €

Mit dem 2. Folgeverstoß kann für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der am höchsten spielenden Herrenmannschaft des Vereins im Bezirk Lüneburg.

Der Punktabzug erfolgt durch den Spielausschuss der jeweiligen Ebene, in der die betroffene Mannschaft spielt.

Bei Spielgemeinschaften wird das Schiedsrichterfehl dem federführenden Verein angelastet.

Erfüllt ein Verein das SR-Soll nach einer Bestrafung wieder, wird der Verein beim nächsten Verstoß um eine Sanktionsstufe zur letzten Bestrafung zurückgesetzt.



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach: Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de

ANLAGE 2: VORGEHEN BEI WITTERUNGSBEDINGTER UNBESPIELBARKEIT DES PLATZES

Bei witterungsbedingten Spielabsagen sind die Tatsachen und Gründe nachzuweisen. Bei vereinseigenen oder diesen gleichgestellten Plätzen (dies sind: gepachtete Plätze, Plätze, bei denen die Verantwortung für Spielabsagen bei anderen Vereinen liegt sowie kommunale Plätze, bei denen der öffentlich-rechtliche Träger die Beurteilung der Bespielbarkeit auf den Verein delegiert hat) ist dafür eine Stellungnahme einer neutralen Verbandsperson (Schiedsrichter) einzuholen und bei kommunalen Plätzen ist eine Bescheinigung des öffentlich-rechtlichen Eigentümers vorzulegen.

Die Eigentumsverhältnisse und ggf. die Delegation der Verantwortung für Spielabsagen sind nachzuweisen.

Als neutrale Verbandsperson (Schiedsrichter, s.o.) kommen nur die vom Schiedsrichterausschuss bestimmten Mitglieder einer Platzkommission infrage (Link: Platzkommission NFV Kreis Harburg).

Bei eindeutigen Wetterlagen erfolgt eine telefonische Freigabe. Die Kommission behält sich vor, in allen anderen Fällen eine Platzbesichtigung vorzunehmen. Reist die Kommission an, wird bei Spielabsagen eine Stellungnahme erstellt, die an den Staffelleiter verschickt wird.

Im Übrigen gilt § 22 SpO.



ANLAGE 3: FESTSETZUNG DER HÖHE DER STRAFEN

Durch Beschluss des Spelausschusses werden die Höhen der Strafen und Verwaltungskosten gemäß § 46 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 V SpO wie folgt festgelegt:

1. Verwaltungskosten bei Geldstrafen

<u>Höhe der Geldstrafe</u>	<u>Höhe der Verwaltungskosten</u>
ab 5 EUR	5 EUR
ab 20 EUR	10 EUR
ab 50 EUR	15 EUR
ab 100 EUR	20 EUR
ab 200 EUR	25 EUR
ab 300 EUR	30 EUR

2. Genehmigte Spielverlegungen

<u>Mannschaftsart</u>	<u>Höhe der Verwaltungskosten</u>
Herren (bis 5 Tage vor dem Spiel)	25 EUR
Herren (kurzfristiger)	50 EUR

3. Sonstiges

<u>Sachverhalt</u>	<u>Höhe</u>
Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen nach Anh. 2 I (15)	25 EUR Geldstrafe
Nichtantreten zu Pflichtspielen nach Anh. 2 I (7)	100 EUR Geldstrafe
Nichtantreten zu den letzten drei Pflichtspielen in einer Saison nach Anh. 2 I (7), je Spiel	185 EUR Geldstrafe
Zurückziehen oder Streichung von Mannschaften im Laufe der Spielserie	50 EUR Verwaltungskosten
Feldverweis	30 EUR Verwaltungskosten



ANLAGE 4: FREUNDSCHAFTSSPIELE

Freundschaftsspiele und -turniere sind bis spätestens fünf Tage vor dem Spieltag durch den gastgebenden Verein/Veranstalter im DFBNet anzusetzen. Bei kürzerer Frist sind die Spiele über die auf der Homepage www.nfv-kreisharburg.de unter „Spielbetrieb“ hinterlegten Formulare anzumelden (Link: NFV Kreis Harburg). § 45 SpO ist zu beachten. Dies gilt auch für unsere Mannschaften bei Spielen gegen 1. Mannschaften. Der Spielbericht Online (SBO) ist zu nutzen. Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2 I (14) in Tateinheit mit (21) SpO geahndet. Allen Schiedsrichtern ist es vom Kreisschiedsrichterausschuss untersagt, von sich aus Freundschaftsspiele der Vereine zu leiten.



Spielausschussvorsitzender: Mario Leder – Mob. 0176 / 52112630 – DFBnet-Postfach:
Mario.Leder@nfv.evpost.de – E-Mail: m.leder@nfv-kreisharburg.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv.de